

Eißholzstraße 30 – 33 (Kammergericht)

10781 Berlin (Postanschrift)

Vorsitzender:

Stefan Finkel, Tel: 030/9015 2543 (dienstl.)

E-Mail: stefan.finkel@drb-berlin.de

Geschäftsstelle:

Tel: 030 / 416 67 42 , Fax: 030 / 417 130 02

E-Mail: info@drb-berlin.de

E-Mail: besoldung@drb-berlin.de

Web: www.drb-berlin.de/besoldung

Leitfaden

Besoldungsneuregelung im Land Berlin zum 1. August 2011

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – dankt RiSG Dr. Stefan Schifferdecker
RiSG Dr. Volker Nowosadtko, RiVG Dr. Robert Seegmüller und RiLG Karina Take für die
Erstellung dieses Leitfadens.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung und Empfehlung	3
2. Die gesetzliche Neuregelung und ihre Folgen	4
2.1. Das neue BerlBesNG	4
2.2. Anrechenbare Vorerfahrungszeiten für neue Kollegen.....	4
2.3. Überleitung von Bestandskollegen	4
2.4. Benachteiligung der Bestandskollegen	7
2.4.1. Keine vollständige Anerkennung von Erfahrungszeiten	7
2.4.2. Verlängerte Aufstiegszeiten für Bestandsrichter	9
2.4.3. Überleitungsstufen.....	10
2.4.4. Manifestation der verfassungswidrigen Besoldungshöhe.....	10
2.4.5. Ergebnis.....	10
2.5. Prüfung der individuellen Benachteiligung	11
3. Ratgeber zu Widerspruch und Klage	11
3.1. Wie gehe ich vor, wenn ich mich gegen die Besoldungshöhe wehren will?	11
3.2. Antrag, Widerspruch und Klage.....	12
3.3. Gegen wen müssen sich Antrag, Widerspruch und Klage richten?.....	12
3.4. Welche Fristen gelten?	13
3.5. Was ist die richtige Klageart?	13
3.6. Gibt es derzeit Musterverfahren oder bereits Entscheidungen?.....	14
3.6.1. Verfahren zum Überleitungsrecht – Entscheidung des VG Berlin	14
3.6.2. Verfahren zum Überleitungsrecht – Entscheidung des EuGH.....	14
3.6.3. Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung	15
3.7. Wie werden die Risiken eines Besoldungsstreits eingeschätzt?	16
3.8. Was kostet der Rechtsstreit?.....	17
3.9. Finanziert der Deutsche Richterbund Verfahren?	17
3.10. Wo finde ich Informationen und Hilfe?	17
4. Verfassungsrechtliche Bewertung der Überleitungsregelungen	18
4.1. Einleitung.....	18
4.2. Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG.....	19
4.3. Bewertung der Ungleichbehandlung.....	20
4.3.1. Ungleichbehandlung von Gleichem	21
4.3.2. Rechtfertigungsgründe tragen die Ungleichbehandlung(en) nicht.....	21
4.4. Ungerechtfertigte Altersdiskriminierung.....	25
4.5. Fazit.....	26
5. Verfassungsrechtliche Bewertung der aktuellen Besoldungshöhe.....	26
5.1. Maßstab für eine amtsangemessene Alimentation.....	26
5.2. Dokumentation der Besoldungslücke	27
5.3. Bewertung	28
5.4. Fazit.....	31
6. Muster	31
7. Unterstützt die Arbeit Eurer Berufsverbände.....	31
8. Schlusswort des Vorsitzenden des DRB	32

1. Zusammenfassung und Empfehlung

Mit dem „Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG)“ vom 29. Juni 2011¹ hat der Berliner Gesetzgeber die Besoldungsstruktur in Berlin grundlegend geändert. Ziel der Besoldungsänderung war die Ablösung der Lebensalterbesoldung durch die Umstellung auf Erfahrungsstufen und die Erhöhung der Attraktivität der Berliner Justiz.

Die Neuregelungen führen für Neueinsteiger ab 1. August 2011 zu einer Anhebung der gesamten Besoldungsstruktur und machen damit einen Einstieg in die Berliner Justiz wieder interessant. Damit geht jedoch einher, dass sämtliche Bestandsrichter und –staatsanwälte in der Berliner Justiz auf dem alten, nicht mehr wettbewerbsfähigen Besoldungsniveau verbleiben. Der Gesetzgeber schafft ein Zwei-Klassensystem in der Berliner Besoldung und führt eine Besoldungserhöhung für neue Kollegen unter Benachteiligung der bisherigen Richter und Staatsanwälte ein!

Nach massiver Kritik aus den Reihen der Richter und Staatsanwälte wurden zwar einige der Überleitungsregelungen für Bestandskollegen verbessert, so dass im Ergebnis keine Nachteile durch die Überleitung aus dem alten in das neue Besoldungsrecht entstehen. Viele Bestandskollegen werden jedoch auf absehbare Zeit deutlich geringer alimentiert als zum 1. August 2011 eingestellte Kollegen mit identischem Lebenslauf. Denn die Überleitungsregelungen ordnen für Bestandsrichter und –staatsanwälte explizite Benachteiligungen durch die Nicht-Anerkennung von Vordienstzeiten und die Verlängerung des Aufstiegs an. Damit liegen dem Gesetzentwurf bewusste besoldungspolitische Entscheidungen des Senats zugrunde, deren Auswirkungen nicht akzeptabel und zur Erreichung des behaupteten Gesetzeszwecks nicht erforderlich sind.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – empfiehlt allen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die zum 1. August 2011 jünger als 49 Jahre sind und sich in den Besoldungsstufen R 1 und R 2 befinden, Widerspruch gegen die aktuelle Besoldung zu erheben und eine Klage zu prüfen. **Nach eingehender Prüfung gehen wir davon aus, dass die Überleitungsregelungen sowie die manifestierte Berliner Besoldungshöhe in wesentlichen Teilen europarechts- und verfassungswidrig sind.** Trotz prozessualer Risiken sehen wir daher Erfolgsaussichten für einen Besoldungsstreit.

Mit diesem Leitfaden wollen wir eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe geben. Wir haben uns intensiv mit den Auswirkungen der Neu- und Überleitungsregelungen auseinandergesetzt und können die wichtigsten Fragen beantworten, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Besoldungsstreits stellen. Wir nehmen zu prozessualen Problemen Stellung und teilen unsere verfassungsrechtliche Einschätzung mit. **Bitte beachten Sie:** Der Leitfaden wurde von Richterinnen und Richtern des Landes Berlin mit Sorgfalt erstellt. Dennoch wird keine Haftung für die Auskünfte und Berechnungen, insbesondere zu prozessualen Risiken und Kosten übernommen.

¹ GVBl. S. 306 - 312 (Gesetz), Drs. 16/4078 (Gesetzentwurf) und Drs. 16/ 4243 (Beschlussempfehlung des Hauptausschusses), vgl. <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/AHAB/>.

2. Die gesetzliche Neuregelung und ihre Folgen

2.1. Das neue BerlBesNG

Nach § 38 BBesG in der Fassung des BerlBesNG erfolgt ab 1. August 2011 die Besoldung aufgrund von Erfahrungsstufen. Der Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe erfolgt nach Erwerb der weiteren Erfahrungszeit nach 3, 3x2 und 3x3 Jahren. § 38a Abs. 2 BBesG in der Fassung des BerlBesNG regelt (Aus-)Zeiten (z.B. Kindererziehung), die den Aufstieg nicht verzögern.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R1-Besoldung	3.428,-	3.635,-	4.026,-	4.424,-	4.644,-	4.840,-	5.022,-	5.238,-
R2-Besoldung	4.104,-	4.303,-	4.503,-	4.911,-	5.121,-	5.325,-	5.510,-	5.715,-
Aufstieg in die nächsthöhere Stufe	nach 3 Jahren	nach 2 Jahren	nach 2 Jahren	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	(kein weiterer Aufstieg)

2.2. Anrechenbare Vorerfahrungszeiten für neue Kollegen

Ausschließlich für ab dem 1. August 2011 neu eingestellte Kollegen werden besoldungssteigernde Vorerfahrungszeiten anerkannt. Durch Bescheid wird die Vorerfahrungszeit festgestellt und erfolgt eine Eingruppierung in eine der Besoldungsstufen. Anerkannt werden gemäß § 38a BBesG in der Fassung des BerlBesNG u.a.:

- Zeiten einer nach dem 2. Staatsexamen juristischen Berufstätigkeit im Öffentlichen Dienst,
- Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor oder Zeiten einer juristischen Berufstätigkeit bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber bis zu zehn Jahren,
- Zeiten einer Berufstätigkeit einschließlich der Ausbildung, wenn während dieser Tätigkeit für das Richteramt förderliche Kenntnisse erworben wurden, bis zu fünf Jahren,
- Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehr- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Dienstbeginns auszugleichen sind,
- Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr pro Kind und Zeiten der Pflege von Angehörigen bis zu einem Jahr je Angehöriger.

2.3. Überleitung von Bestandskollegen

Mit dem BerlBesNG wurde auch das Berliner Besoldungsüberleitungsgesetz (BerlBesÜG) erlassen, an dem sich die Kritik des Deutschen Richterbundes und der anderen Berufsverbände entzündet.

Nach § 5 des BerlBesÜG werden die Bestandskollegen entsprechend der ihnen zum 1. August 2011 nach der bisherigen Gesetzeslage zustehenden Besoldung übergeleitet. Der Gesetzgeber stellt auf das zum 1. August 2011 zustehende Grundgehalt in der jeweiligen Stufe ab. Entspre-

chend dem Betrag werden die Bestandskollegen einer Stufe bzw. Überleitungsstufe des neuen Systems zugeordnet. Maßgeblich für die Überleitung ist daher die sich aus dem Lebensalter ergebende Besoldung. Die individuelle Erfahrung der Bestandskollegen wird nicht berücksichtigt. Für zwei bisherige Besoldungsstufen wurden Überleitungsstufen geschaffen.

Damit erhalten die Bestandskollegen die ihnen nach altem Recht zum 1. August 2011 zu stehende, leicht aufgerundete Besoldung. Eine Ausnahmeregelung gilt für die unter 31jährigen Kolleginnen und Kollegen. Diese werden in die neue Besoldungsstufe 1 übergleitet, was mit einer Besoldungserhöhung verbunden ist. **Es ist damit gesichert, dass im Vergleich zum bisherigen Besoldungsniveau keine finanziellen Nachteile entstehen.**

Für den zukünftigen Aufstieg der Bestandskollegen in den neuen Erfahrungsstufen wurden Überleitungsregelungen geschaffen.

Geburtstagsregelung: Gemäß § 6 Abs. 1 BerlBesÜG erfolgt der erstmalige Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe mit dem nächsten ungerade Geburtsmonat, also eine zeitliche Besoldungssteigerung wie nach alter Rechtslage. Kolleginnen und Kollegen, die in eine Überleitungsstufe eingeordnet wurden, steigen in die dazugehörige Stufe auf, die anderen überspringen eine ggf. vor ihnen liegende Überleitungsstufe. Mit dem Aufstieg beginnt die Erfahrungszeit in der jeweiligen Stufe, so dass nach Ablauf von 2 bzw. 3 Jahren der Aufstieg in die nächste Stufe erfolgt.

Diese Regelungen gelten gemäß § 6 Abs. 2 BerlBesÜG nicht für zum 1. August 2011 unter 31jährige, für sie gilt – wegen des bereits zum 1. August 2011 erfolgten Aufstiegs – das neue Recht, also ein Aufstieg erst nach 3 Jahren zu August 2014 in Stufe 2.

Bestandsschutzregelung für über 38-Jährige: § 6 Abs. 3 BerlBesÜG bestimmt für die im August 2011 bereits über 38-Jährigen, dass ihr Aufstieg in die nächsten Stufen weiterhin jeweils nach 2 Jahren statt nach neuer Rechtslage erst nach jeweils 3 Jahren erfolgt.

Verlängerte Aufstiegszeit: Nach neuer Rechtslage erfolgt der Aufstieg für alle Richter aus Stufe 1 sowie ab Stufe 4 nach 3 Jahren. Damit verlängern sich die Aufstiegszeiten für die Bestandsrichter, da nach bisheriger Rechtslage jeweils nach 2 Jahren ein Aufstieg erfolgte. Die Höchstbesoldungsstufe wird bis zu 1 Jahr später erreicht². Der finanzielle Nachteil der längeren Verweildauer im Vergleich zur alten Rechtslage wird durch höhere Besoldungssprünge ausgeglichen. Weil der Gesetzgeber den jüngeren Kollegen nicht zu viele Vorteile gönnen wollte, bestimmte er in § 6 Abs. 4 BerlBesÜG jedoch, dass die zu August 2011 unter 31Jährigen sowie die 33 bis 34-Jährigen – anders als Neueinsteiger – in Stufe 4 statt 2 nun 3 Jahre verbleiben sollen.

Eine Übersicht über die Überleitungsregelungen bietet folgende grafische Übersicht:

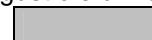
² Die Verlängerung des Aufstiegs wird teilweise durch das „Überspringen“ von Überleitungsstufen kompensiert.

	Stufe 1	Stufe 2	Überleitung zu 3	Stufe 3	Überleitung zu 4	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	
R1-Besoldung	3.428,00	3.635,00	3.826,00	4.026,00	4.225,00	4.424,00	4.644,00	4.840,00	5.022,00	5.238,00	
R2-Besoldung	4.104,00	4.303,00	--	4.503,00	4.702,00	4.911,00	5.121,00	5.325,00	5.510,00	5.715,00	
Aufstieg in nächst höhere Stufe	nach 3 Jahren	nach 2 Jahren		nach 2 Jahren		nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	(kein weiterer)	
Überleitungsregelungen											
<i>Bezeichnung alte Stufe</i>	1 und 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lebensalter der übergeleiteten Ri zum 1.9.11 *)	unter 31	31-32	33-34	35-36	37-38	39-40	41-42	43-44	45-46	47-48	49
R1-Besoldung August 2011	3203,16 / 3349,93	3427,21	3626,51	3825,83	4025,13	4224,46	4423,77	4623,08	4822,41	5021,71	5221,04
R2-Besoldung August 2011	--	3904,31	4103,63	4302,93	4502,26	4701,58	4900,89	5100,21	5299,50	5498,83	5698,12
Geltung der Geburtsregelung für den ersten Aufstieg nach Überleitung	nein, erster Aufstieg erst nach nach 3 Jahren	ja, erster Aufstieg spät. nach 2 Jahren	ja, erster Aufstieg spät. nach 2 Jahren	ja, erster Aufstieg spät. nach 2 Jahren	ja, erster Aufstieg spät. nach 2 Jahren	ja, erster Aufstieg spät. nach 2 Jahren	ja, erster Aufstieg spät. nach 2 Jahren	ja, erster Aufstieg spät. nach 2 Jahren	ja, erster Aufstieg spät. nach 2 Jahren	ja, erster Aufstieg spät. nach 2 Jahren	
Sonderregelung: für alle unter 31- u. 33-34 Jährige			nach 2 Jahren		nach 2 Jahren		nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	nach 3 Jahren	
Sonderregelung: für 39jährige und ältere						spät. nach 2 Jahren	nach 2 Jahren	nach 2 Jahren	nach 2 Jahren	nach 2 Jahren	

*) Anmerkung: Wer im August einen ungeraden Geburtstag hat, erhält ab 1. August die um eine Stufe höhere Besoldung.



keine Überleitung hierhin möglich



Sonderregelung

2.4. Benachteiligung der Bestandskollegen

Die Überleitungsregelungen benachteiligen die Bestandskolleginnen und -kollegen.

2.4.1. Keine vollständige Anerkennung von Erfahrungszeiten

Mit der Überleitung in die neuen Erfahrungsstufen werden die Bestandskollegen so gestellt, als hätten sie bestimmte Erfahrungszeiten erworben. Diese „Anrechnung“ erfolgt pauschal entsprechend dem Lebensalter. Für unter 31jährige wird keine fiktive Erfahrungszeit anerkannt. Bestandskolleginnen und -kollegen, die tatsächlich längere Erfahrungszeiten erworben haben, weil sie ihre berufliche Laufbahn früher begonnen oder andere Vorerfahrungszeiten geltend machen können, können diese nicht anrechnen lassen. Darauf hätten Sie aber Anspruch, wenn sie zum 1. August 2011 oder später neu eingestellt worden wären. Neueinsteiger erhalten bei identischem Lebenslauf und gleicher Erfahrung erheblich mehr Geld als Bestandsrichter, oder gleiches Geld bei weniger Erfahrung. Dies zeigt, wie attraktiv die neue Besoldungsstruktur für Neueinsteiger ist. Es gibt keinen Rechtsfertigungsgrund, einen (richter-/staatsanwalt-)erfahrenen Bestandskollegen schlechter zu besolden, als einen Neuanfänger!

Von der Benachteiligung sind alle Kolleginnen und Kollegen betroffen, die das Besoldungshöchstalter noch nicht erreicht haben und längere Erfahrungszeiten geltend machen können als (leicht pauschaliert):

Alter der Kolleginnen und Kollegen zu August 2011:

alle unter 31 Jährigen
alle 31- bis 34- Jährigen
alle 35- bis 36- Jährigen und 45- bis 46 -Jährigen
alle 37- bis 38-, 43- bis 44-Jährigen
alle 39- bis 42- Jährigen.....

Nicht berücksichtigt wird die Erfahrungszeit vor dem:

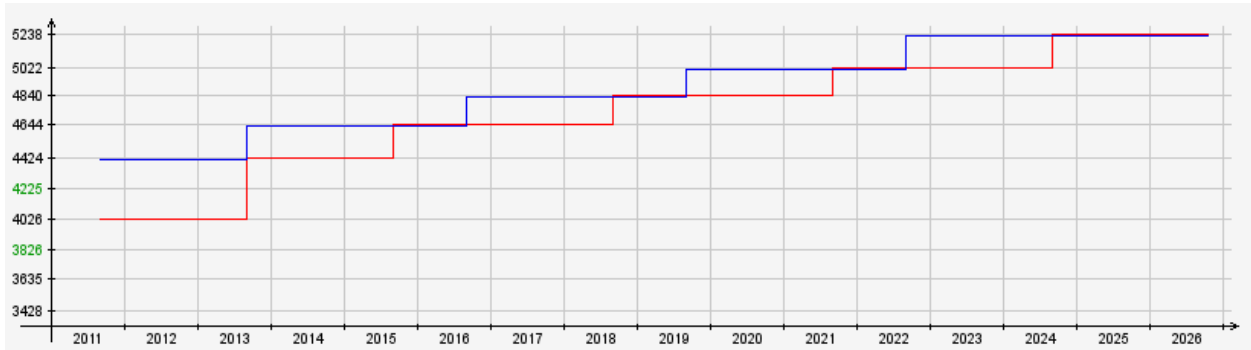
1. August 2011
30. Geburtstag
31. Geburtstag + 6 Mo (ungefähr)
32. Geburtstag
32. Geburtstag + 6 Mo (ungefähr)

Der Nachteil gegenüber neu eingestellten, gleich erfahrenen Kolleginnen und Kollegen ist umso höher, je mehr Erfahrungszeit vor den o.g. Stichtagen besteht.

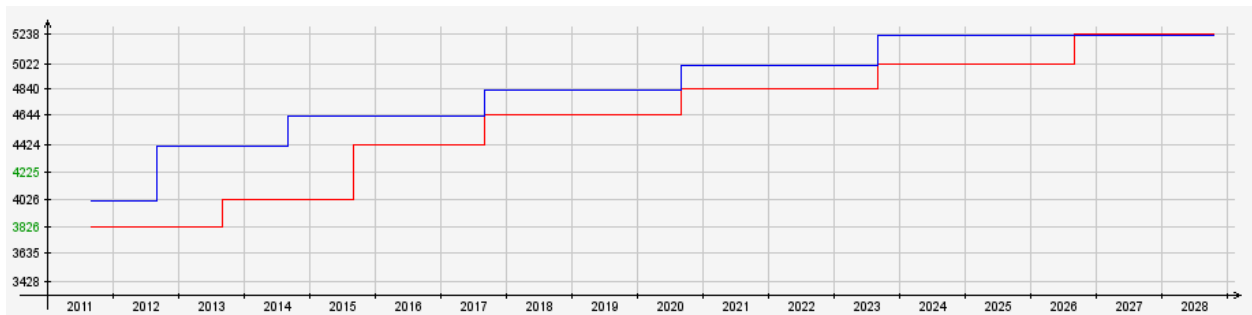
Zur Ermittlung der persönlichen Auswirkungen ist eine individuelle Berechnung erforderlich und möglich, siehe unten 2.5 oder www.drb-berlin.de/besoldung.

Beispiele: Ein im August geborener 37jähriger Bestandsrichter mit 7 Jahren Richterfahrung wird in Stufe 3 übergeleitet. Seine Zwillingsschwester hat 2 Kinder je ein Jahr betreut und 5 Jahre in der Verwaltung gearbeitet. Sie erhält mit Stufe 4 monatlich 398 EUR brutto mehr. Die Schwester erreicht zwei Jahr früher die Höchstbesoldungsstufe und wird insgesamt 29.088,00 EUR mehr verdienen.

Die Auswirkungen veranschaulicht folgende Grafik. Die rote (untere) Linie zeigt die Besoldungsentwicklung des übergeleiteten Bestandsrichters, die blaue (obere) Linie die Besoldungsentwicklung bei Anrechnung der Erfahrungszeit:



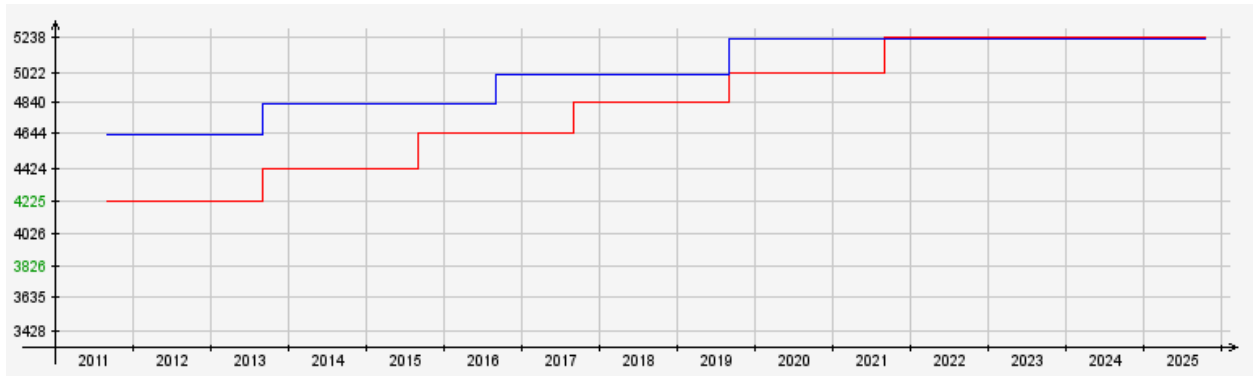
2. Ein im August geborener 35jähriger Bestandsrichter war 3 Jahre Rechtsanwalt, so- dann 3 Jahre Richter und wird Überleitungsstufe zu 3 zugeordnet. Sein Zwilling Bruder, der 6 Jahre halbtags als Rechtsanwalt tätig war, erhält mit der Neueinstellung im August 2011 für jeweils 12 Monate brutto monatlich 200 EUR mehr, dann 598 EUR mehr, dann 398 EUR mehr, dann 220 EUR mehr usw. Er erreicht 3 Jahre früher die Höchstbesoldungsstufe und wird insgesamt 48.432,00 EUR mehr verdienen.



Haben beide zusätzlich ein Jahr Wehr- oder Zivildienst geleistet, wird der Bruder zwei Jahre lang monatlich 598,00 EUR und insgesamt 62.976,00 EUR mehr verdienen.

3. Eine 32jährige Staatsanwältin ist gerade auf Lebenszeit ernannt worden. Trotz ihrer Berufserfahrung erhält sie in Stufe 1 exakt die gleiche Besoldung wie eine Neuanfängerin nach dem Referendariat. Eine neu eingestellte Kollegin mit 3 Jahren Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird im ersten Jahr monatlich 207,00 EUR und insgesamt 21.720,00 EUR mehr verdienen.
4. **Beispiel aus amtlichen Hinweisen³!** Eine Bewerberin wird zum 1. August 2011 ernannt. Sie war 9 Jahr Justitiarin und danach 1 Jahr und sechs Monate Rechtsanwältin. Es werden für diese Tätigkeit höchstens 10 Jahre anerkannt. Im Vergleich zu einer 39-jährigen Bestandsrichterin mit 10 Jahren Berufserfahrung wird sie im ersten Monat 419,00 EUR und insgesamt 36.480,00 EUR mehr verdienen.

³ Hinweise zu den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen, Rundschreiben I Nr. 100/2011 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 30. August 2011, www.drberlin.de/besoldung.

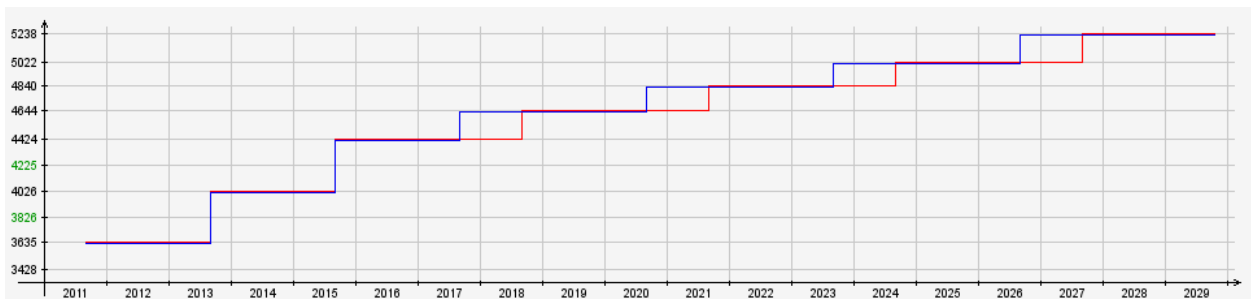


Im Vergleich zu einer 40jährigen Berufsrichterin mit 10 Jahren Berufserfahrung wir die neue Kollegin zunächst monatlich 419,00 EUR und insgesamt 24.324,00 EUR mehr verdienen⁴.

2.4.2. Verlängerte Aufstiegszeiten für Bestandsrichter

Zusätzlich zur Nichtanerkennung aller Erfahrungszeit müssen Bestandsrichter länger in einigen Besoldungsstufen verharren als Neueinsteiger. Dies betrifft die zu August 2011 unter 31-Jährigen sowie die 33- bis 34-Jährigen, für sie beträgt gemäß § 6 Abs. 4 BerlBesÜG die Verweildauer in Stufe 4 3 statt 2 Jahre. Selbst wenn die Bestandsrichter keine zusätzlichen Vorerfahrungszeiten geltend machen können, werden vergleichbare Neueinsteiger bis zum Erreichen der Höchstbesoldung höher alimentiert. **Diese Regelung zeigt, dass die Überleitung nicht aufgrund notwendiger Pauschalierungen Ungerechtigkeiten birgt, sondern bewusst ein 2-Klassen-System in der Berliner Besoldung etabliert wurde.**

Beispiel: Eine 33jährige, seit 3 Jahren Staatsanwältin, wird in Stufe 2 übergeleitet. Ihr Zwilingsbruder, der 3 Jahre als Rechtsanwalt tätig war und im August als Richter beginnt, erhält nach 6, 9 und 12 Jahren für jeweils 12 Monate ca. 200 EUR monatlich und insgesamt 9.768,00 EUR mehr und erreicht ein Jahr früher die Höchstbesoldungsstufe.



⁴ Bei Vergleich mit einer 41jährigen und einer 42jährigen Bestandsrichterin sind es zunächst monatlich 220,00 EUR und insgesamt 12.168,00 EUR bzw. 2.400,00 EUR mehr. Ist die Bestandsrichterin erst 38 Jahre als (Berufsanfang mit 28 – was für beide realistisch erscheint) beträgt die anfängliche monatliche Differenz 618,00 EUR und insgesamt 41.208,00 EUR.

2.4.3. Überleitungsstufen

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass die 35- bis 36-Jährigen und 39- bis 40-Jährigen in Überleitungsstufen zu 3 oder zu 4 des neuen Systems übergehen. Damit hat er die mit der Neuregelung verbundenen Vorteile für die Bestandskollegen verhindert. Dies führt zu Ungerechtigkeiten⁵.

Beispiel: Ein im August 1976 geborener R1-Kollege ist im August 2011 bereits 35 Jahre alt und wird in Überleitungsstufe zu 3 übergeleitet. Seine gleich erfahrene, im September 1976 geborene Kollegin wird erst in Stufe 2 übergeleitet und steigt mit dem Geburtstag im September 2011 in Stufe 3 auf. Sie erhält 23 Monate lang 200,00 EUR mehr, muss aber in Stufe 4 12 Monate länger verweilen.

2.4.4. Manifestation der verfassungswidrigen Besoldungshöhe

Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber es (bewusst) unterlassen, die verfassungswidrig zu geringe Besoldungshöhe für die Bestandsrichterinnen und -richter anzuheben. Vielmehr hat er durch die Schaffung eines Zwei-Klassen-Systems in der Berliner Besoldung den bisherigen Besoldungsrückstand für die Bestandskollegen festgeschrieben und nur für die Neueinsteiger die Besoldung faktisch erhöht, um den Berliner Justizdienst für Neuanwerbungen attraktiver zu gestalten. **Die Bestandsrichter finanzieren somit die Besoldungserhöhung für die Neueinsteiger!**

Die Berliner Besoldung ist mit Abstand die schlechteste im gesamten Bundesgebiet. Das verfassungswidrige geringe Niveau hat den Gesetzgeber auch zur jetzigen Neuregelung veranlasst, mit der insbesondere die zu geringen Einstiegsbesoldungen für jüngere Kollegen angehoben und mit Erfahrungsanrechnung für frühe Berufseinsteiger attraktiv gemacht wurde.

2.4.5. Ergebnis

Das BerlBesNG gestaltet die Besoldungsstruktur um. Ausgehend von einer angehobenen Eingangsbesoldung steigt die Besoldung abhängig von der Berufserfahrung in frühen Dienstjahren nun verhältnismäßig stark an. In späten Dienstjahren nähert sie sich der Endstufe verhältnismäßig langsam. Die am 1. August 2011 vorhandenen Bediensteten werden zwar formal in dieses neue System eingegliedert. Die begleitenden Übergangsregelungen stellen aber sicher, dass sie von den Vorteilen des neuen Systems weitgehend ausgeschlossen bleiben. Ihre Besoldung entwickelt sich versteckt im Gewand des neuen Besoldungssystems wie bisher in zweijährigen lebensaltersabhängigen Schritten.

Wir begrüßen die Besoldungsänderung, kritisieren jedoch die Überleitungsregelungen.

⁵ Die sich aus der Stichtagsregelung ergebende Benachteiligung ist möglicherweise gerechtfertigt, vgl. dazu unten 4.3.2.2.

2.5. Prüfung der individuellen Benachteiligung

Der Nachteil aufgrund nicht anerkannter Erfahrungszeit gegenüber neu eingestellten, gleich erfahrenen Kolleginnen und Kollegen ist umso höher, je mehr Erfahrungszeit vor den unter Punkt 2.4.1 genannten Stichtagen besteht. Der Deutsche Richterbund hat eine Webanwendung (Besoldungsrechner) zur Bestimmung bzw. Prüfung der individuellen Benachteiligung bereitgestellt unter www.dr-b-berlin.de/besoldung.

Dort kann durch Eingabe des Geburtsmonats und des Beginns der Vorerfahrungszeit bestimmt werden, ob im Vergleich zwischen den neuen Besoldungsregelungen einerseits und den Überleitungsbestimmungen andererseits persönlich Vorteile oder Nachteile entstehen. Zugleich werden der Gesamtvor- bzw. -nachteil sowie der Streitwert errechnet und die individuelle Besoldungsentwicklung grafisch dargestellt.

Beispiel: Für einen im September 1973 geborenen Kollegen, der im Oktober 2001 seine Zulassung als Rechtsanwalt erhielt und später in den Justizdienst wechselte (Wehrdienstzeit nicht berücksichtigt), ermittelt der Besoldungsrechner folgende Werte zum Stichtag 1. August 2011 und stellt diese grafisch dar:

*Lebensalter: 37 Jahre, 11 Monate,
Erfahrungszeit: 9 Jahre, 11 Monate*

<i>Besoldung als Überleitungsrichter</i>	<i>4.026,00 EUR in Stufe 3,</i>
<i>Besoldung bei Anrechnung aller Erfahrungszeiten</i>	<i>4.644,00 EUR in Stufe 5,</i>
<i>anfängliche monatliche Differenz:</i>	<i>- 618,00 EUR.</i>

<i>Differenz der Bezüge bevor in beiden Fällen Stufe 8 erreicht ist:</i>	<i>- 41.826,00 EUR</i>
<i>Streitwert aus Differenz der ersten zwei Jahre:</i>	<i>10.454,00 EUR.</i>

3. Ratgeber zu Widerspruch und Klage

Nachfolgend geben wir Antworten auf Fragen zum Besoldungsstreit.

Nur wer sich wehrt, kann bei einer späteren positiven Entscheidung auch rückwirkend die höhere Besoldung verlangen. Je mehr Kolleginnen und Kollegen sich für einen Widerspruch entscheiden, umso gewichtiger wird unser gemeinsames Anliegen auf eine gerechte und amtsangemessene Alimentation.

3.1. Wie gehe ich vor, wenn ich mich gegen die Besoldungshöhe wehren will?

Wer sich gegen die neue Besoldung wehren will, sollte zunächst prüfen, ob und in welchem Umfang Nachteile durch die Überleitung entstehen (dazu unter 2.5) und ob zusätzlich die Verfassungswidrigkeit der Berliner Besoldungshöhe gerügt werden soll. Sodann sollte geprüft werden, wie weit der Streit getragen werden soll.

Zunächst ist das kostenfreie Verwaltungsverfahren zu durchlaufen. In diesem ist wegen der gesetzlichen Festlegung der Besoldungshöhe ein Erfolg allerdings nicht zu erwarten. Es kann

jedoch ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung bereits anhängiger Rechtsstreite beantragt werden. **Die Senatsverwaltung für Justiz hat sich bereit erklärt, bei den Widerspruchsbehörden auf ein Ruhen der Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung von Musterverfahren hinzuwirken.**

Eine höhere Besoldung kann letztlich nur klageweise durchgesetzt werden. Für das nach einem erfolglosen Verwaltungsverfahren durchzuführende gerichtliche Verfahren fallen (verhältnismäßig geringe) Kosten an. Der Erfolg eines gerichtlichen Verfahrens kann nicht sicher prognostiziert werden kann, obgleich wir überwiegende Erfolgsaussichten sehen (dazu 4.).

3.2. Antrag, Widerspruch und Klage

Nach den Überleitungsregelungen ist für Bestandsrichterinnen und -richter nicht vorgesehen, dass ein Verwaltungsakt über die Einordnung in eine der neuen Erfahrungs- oder Überleitungsstufen ergeht. Auch die Besoldungsmitteilung, die ab November 2011 die ab August 2011 geltende Besoldungshöhe berücksichtigen soll, stellt keinen Verwaltungsakt dar. Nach der Rechtsprechung des BVerwG bedarf es keines gesonderten Antrags auf einen Ablehnungsbescheid als Grundlage eines Widerspruchs⁶. Der nach § 54 Abs. 2 BeamtStG⁷ vorgeschriebene Widerspruch kann unmittelbar auch gegen Handlungen des Dienstherrn erhoben werden, die keine Verwaltungsakte sind⁸. Hierzu haben wir ein Muster entworfen (siehe 6.).

Wegen der sog. Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn wird auch vertreten, dass vor einem unmittelbaren Widerspruch ein Antrag zu stellen ist. Wer will, kann seinem Widerspruch einen Antrag voranstellen. Hierzu haben wir ein Muster entworfen (siehe 6.). Gegen den ggf. beantragten Ablehnungsbescheid kann Widerspruch erhoben werden.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist sodann die Klagemöglichkeit eröffnet. Da die Besoldung gesetzlich festgelegt ist, kann das Verwaltungsgericht – oder eine höhere Instanz – nicht selbst eine höhere Besoldung zusprechen. Es bedarf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

3.3. Gegen wen müssen sich Antrag, Widerspruch und Klage richten?

Der Antrag auf höhere Besoldung ist bei der Zentralen Besoldungs- und Vergütungsstelle (ZBV) zu stellen. Diese erlässt im Namen der jeweiligen Dienstbehörde (AG, VG, SG, StA usw.) einen Ablehnungsbescheid. Sofern die ZVB davon ausgeht, dass die Bescheiderteilung in dieser Rechtsfrage nicht von ihrer Zuständigkeit gedeckt ist, wird die jeweilige Dienstbehörde (Gerichtspräsident/in, Leitender Oberstaatsanwalt) den Ablehnungsbescheid erlassen. Der Widerspruch ist gegen die Dienstbehörde zu richten.

⁶ BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2001, Az. 2 C 48/00.

⁷ Die Vorschrift gilt gemäß §§ 1, 63 Abs. 3 BeamtStG auch für die Berliner Beamten und gemäß § 7 BerlRiG (alte Fassung) auch für Berliner Richter ab 1.4.2009.

⁸ BVerfG, Kammerbeschluss vom 11. Juli 1996, Az 2 BvR 571/96. BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2001, Az. 2 C 48/00.

Der bei der eigenen Dienstbehörde (AG, VG, SG, StA usw.) einzulegende Widerspruch wird aufgrund einer Zuständigkeitsübertragung durch die ober(st)e Dienstbehörde (KG, OVG, LSG; GenStA) beschieden⁹.

Die Klage ist sodann vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu erheben. Sie ist gegen das Land Berlin, vertreten durch den/die Präsidenten/in des eigenen Gerichts bzw. den Leitenden Oberstaatsanwalt zu erheben¹⁰. Bei Proberichtern wird das Land Berlin von der Präsidentin des Kammergerichts vertreten.

Besoldungsstreitigkeiten dürfen nicht in den Personalakten vermerkt werden, daher sind berufliche Nachteile aus einem Besoldungsstreit nicht zu befürchten.

3.4. Welche Fristen gelten?

Mangels Feststellungsverwaltungsakts über die Überleitung, muss nicht sofort nach Erhalt der neuen Besoldungsmittteilung Widerspruch erhoben werden. Eine zügige Geltendmachung ist jedoch ratsam.

Denn nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG stehen Beamten Ansprüche auf höhere Besoldung bei Obsiegen in einem Rechtsstreit erst ab dem Jahr zu, in dem sie das Alimentationsdefizit erstmals geltend gemacht haben¹¹. Dem Richter obliegt insoweit eine Rügepflicht, untätig gebliebene Kolleginnen und Kollegen profitieren nicht rückwirkend von einer Entscheidung über eine zu geringe Besoldungshöhe¹². **Wer sich Besoldungsansprüche sichern will, muss sich noch im Jahr 2011 wehren.** Wer später Widerspruch erhebt, verzichtet auf die mögliche Besoldungsdifferenz bis zur erstmaligen Besoldungsrüge.

Nach dem Erlass des Widerspruchsbescheides ist die Klagefrist von einem Monat zu beachten, vgl. § 74 Abs. 1 VwGO.

3.5. Was ist die richtige Klageart?

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO die richtige Klageart¹³. Denn Ziel der Klage ist es, eine höhere als die jeweils gesetzlich vorgesehene Besoldung zu erstreiten, was mit einem Leistungs- oder Verpflichtungsantrag nicht erreicht werden kann. Es muss neben der Verfassungswidrigkeit der Überleitungsregelungen geltend gemacht werden, dass das Nettoeinkommen bei der Gesamtbetrachtung aller besoldungsrelevanten Regelungen zu niedrig bemessen ist.

⁹ Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Senatsverwaltung für Justiz vom 9. September 2003, ABl. Nr. 45, S. 3998.

¹⁰ § 7 der Anordnung über die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz vom 20. September 2007.

¹¹ Urteil des BVerwG vom 13. November 2008, Az. 2 C 16.07 (bei beckonline wird unrichtig der 5. Mai 2011 als Entscheidungsdatum angegeben)

¹² BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990, Az. 2 BvL 1/86 m.w.N.

¹³ BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2002, Az. 2 C 34.01, Beschluss des BVerfG vom 14. Oktober 2009, AZ 2 BvL 3/08 bis 6/08.

3.6. Gibt es derzeit Musterverfahren oder bereits Entscheidungen?

Zum BerlBesÜG oder BerlBesNG sind selbstverständlich noch keine Verfahren anhängig.

3.6.1. Verfahren zum Überleitungsrecht – Entscheidung des VG Berlin

Das BerlBesÜG lehnt sich an das gleichgelagerte Überleitungsrecht der Bundesbeamten (Besoldungsüberleitungsgesetz – BesÜG) an. Hierzu gibt es bislang eine Entscheidung des VG Berlin. Mit Urteil vom 25. März 2011¹⁴ entschied die 26. Kammer, dass in der Nichtanerkennung von Vorerfahrungszeiten bei Beamten mit A-Besoldung keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und kein Verstoß gegen das AGG liege. Der Leitsatz lautet:

„Die Überleitung eines Beamten entsprechend den Regeln des Besoldungsüberleitungsgesetzes verletzt das gemeinschaftsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung nicht. Weder dieses noch das Grundgesetz geboten eine Günstigkeitsregel, mit der die rückwirkende Anwendung neuen Rechts für Fälle vorgesehen wird, in denen die sich daraus ergebende Besoldung höher wäre als die nach Überleitung.“

Begründet wurde dies mit dem weiten Entscheidungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers und der fehlenden Altersdiskriminierung des übergeleiteten Mitarbeiters. Das Gericht führt aber aus:

Eine mittelbare Diskriminierung „läge vor, wenn die Überleitung in Ansehung des betroffenen Personenkreises lebensjüngere Beamte typischerweise gegenüber älteren benachteiligte. Das könnte aus einer dem alten Besoldungsrecht inne wohnenden Altersdiskriminierung abgeleitet werden, wenn sie durch die Überleitung aktualisiert würde.“

Die A-Besoldung und die Überleitung erfolgt im dortigen Fall nach Besoldungsdienstalter. Die Überleitung der Bestandrichter knüpft hingegen unmittelbar an das Lebensalter an. Eine Entscheidung zur Richterbesoldungsüberleitung bleibt daher abzuwarten.

3.6.2. Verfahren zum Überleitungsrecht – Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat in einer aktuellen Entscheidung die Altersdiskriminierung des vorherigen Besoldungssystems bestätigt und sich mit Überleitungsfragen auseinandergesetzt.

In den Vorlageverfahren C-297/10 und C-298/10 hat der EuGH mit Urteil vom 8. September 2011¹⁵ klargestellt, dass eine Besoldungsstruktur, die unmittelbar oder mittelbar an das Lebensalter anknüpft das Diskriminierungsverbot wegen Alters¹⁶ verletzt. Die Entscheidungen betrafen unter anderem die Bezahlung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom

¹⁴ VG Berlin, Urteil vom 25. März 2011, Az. 26 K 203.09.

¹⁵ Urteil der 2. Kammer des EuGH vom 8.9.2011, veröffentlicht unter <http://curia.europa.eu> - DE - Rechtssache C-297/10.

¹⁶ Verankert in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und konkretisiert durch die Richtlinie 2007/78/EG des Rates vom 27. November 2000.

23. Februar 1961 in der für die Angestellten des Landes Berlin geltenden Fassung. Der EuGH hat hierzu ausgeführt, dass eine nach dem Einstellungsalter differenzierende Besoldungsstruktur das Verbot der Altersdiskriminierung auch dann verletzt, wenn die Besoldungsentwicklung nach der altersabhängigen erstmaligen Einstufung in eine Besoldungsgruppe nur noch vom Dienstalter und damit letztlich der Berufserfahrung abhängt¹⁷.

Der EuGH hat sich weiter mit der Frage beschäftigt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine altersdiskriminierende Besoldungsstruktur im Rahmen der Überleitung dieser Besoldungsstruktur in eine neue, nicht altersdiskriminierende Besoldungsstruktur hingenommen werden kann. Insoweit hat der EuGH ausgeführt, dass eine Besoldungsüberleitung, die an die (altersdiskriminierenden) Zahlbeträge des alten Besoldungssystems anknüpft, die in dem alten System liegende Diskriminierung fortsetzt¹⁸. Diese Diskriminierung sei dann gerechtfertigt, wenn mit ihr ein legitimes Ziel verfolgt werde und sie zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sei. Legitimes und damit grundsätzlich rechtfertigungsfähiges Ziel sei der Bestandschutz für die Bestandsbediensteten. Die Vermeidung von Einkommensverlusten von durchschnittlich 80,- € pro Monat für 55 % der Bestandsbediensteten sei als Ziel auch hinreichend gewichtig. Eine vorübergehende Fortführung einer bestehenden Altersdiskriminierung sei mithin angemessen und erforderlich zur Erreichung dieses Ziels.

Maßgeblich für diese Beurteilung war überdies, dass der EuGH

- die Überleitungsregelung von BAT auf TVöD als nur vorübergehende Fortsetzung der im alten Besoldungssystem enthaltenen Altersdiskriminierung angesehen hat und
- den besonderen Gestaltungsspielraum der Tarifpartner berücksichtigt hat.

Das Bestandsschutzargument rechtfertigt nach unserer Auffassung die Fortsetzung der Altersdiskriminierung durch die hier behandelten Überleitungsvorschriften nicht. Denn die Besoldungsüberleitung bewirkt nicht nur eine vorübergehende Diskriminierung. Die Vorschriften stellen sich zur Erreichung des Ziels der Bestandssicherung weder als erforderlich noch als angemessen dar. Dazu unten 4.4.

3.6.3. Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung

Vor dem VG Berlin ist eine zweistellige Anzahl von Verfahren gegen die Höhe der Besoldung in Berlin anhängig. Das VG scheint in diesen Verfahren Entscheidungen des BVerfG zur Richterbesoldung abwarten zu wollen, denn bislang sind die teils seit längerem anhängigen Verfahren nicht entschieden¹⁹.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 8.9.2011, a.a.O., Rdnr. 74 bis 78.

¹⁸ EuGH, Urt. v. 8.9.2011, a.a.O., Rdnr. 85 f.

¹⁹ Zur Absenkung des Weihnachtsgeldes als nicht nach Artikel 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich geschützter Position mit ungewöhnlich restriktiver Rechtsauffassung (Aneutung: Alimentationshöhe 15 % über dem Sozialhilfesatz!) vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 17. Januar 2007, OVG 4 N 76.05; ferner zur zulässigen Absenkung des Weihnachtsgeldes Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 2. April 2004, 212/03.

Beim BVerfG sind Vorlagebeschlüsse zur Verfassungsmäßigkeit der R1 Richterbesoldung 2003 anhängig²⁰. Vorgelegt hat das OVG Nordrhein-Westfalen²¹, welches die dort höhere R1-Alimentation für verfassungswidrig zu gering hält.

3.7. Wie werden die Risiken eines Besoldungsstreits eingeschätzt?

Wir schätzen die Erfolgchancen eines Streits - insbesondere mit Blick auf die jüngsten Entscheidungen des EuGH zur Altersdiskriminierung - höher ein, als die Risiken.

Der Besoldungsstreit ist aber nicht risikolos. Zum einen lassen sich Argumente für die Rechtmäßigkeit des BerlBesÜG anführen, wie z.B. die angebliche Überleitung der Richter nach Besoldungsstufen statt nach Lebensalter, die angeblich fehlende Vergleichbarkeit von Bestands- und Neueinsteigern oder angeblich fehlende Bestandskollegen mit Vorerfahrungszeit. Zum anderen spricht das BVerfG dem Gesetzgeber auf dem Gebiet des Besoldungsrechts eine verhältnismäßig weite Gestaltungsfreiheit zu²² und werden nicht alle Besoldungsbestandteile von den verfassungsrechtlich garantierten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Art 33 Abs. 5 GG geschützt²³.

Unserer Ansicht nach überwiegen jedoch die Argumente, die für eine Rechtswidrigkeit der Besoldungsüberleitungsregelungen und damit für einen Erfolg der Klage sprechen. Anders als der Bundesgesetzgeber hat der Berliner Gesetzgeber mit den für einige Bestandsrichter verlängerten Aufstiegszeiten aus finanzpolitischen Gründen weitere Benachteiligungen beschlossen. Anders als bei der A-Besoldung knüpft die Überleitung der Richter und Staatsanwälte unmittelbar an das Lebensalter an und schneidet erfahreneren Kollegen die Vorerfahrungszeiten ab, was nicht mit einer notwendigen Pauschalierung zu rechtfertigen ist. Der Gesetzgeber setzt die Altersdiskriminierung im Überleitungsrecht ohne Rechtfertigung²⁴ fort.

Schließlich spricht bereits die bundesweit geringste Besoldungshöhe für gute Erfolgsaussichten²⁵. Die Streichung des Urlaubsgeldes, die drastische Kürzung des Weihnachtsgeldes, die Verschlechterung oder gänzliche Kürzung bei Beihilfeleistungen, die Verminderung des Höchstversorgungsanspruchs und der fehlende Inflationsausgleich in den vergangenen Jahren verdeutlichen eine spürbare Einkommenseinbuße der Richter und Staatsanwälte.

Wir verweisen zu den Einzelheiten auf die Ausführungen unter 4. und 5.

²⁰ BVerfG, anhängig zu den Az. 2 BvL 17/09 und 2 BvL 18/09. Die Entscheidungen waren schon für 2010 vorgesehen.

²¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 9. Juli 2009, Az. 1 A 1416/08, 1 A 1416/08, 1 A 1695/08, 1 A 1525/08.

²² BVerfG Beschluss vom 6. Mai 2004, Az. 2 BvL 16/02.

²³ Zur jährlichen Sonderzahlung BVerwG, Beschluss vom 30. August 2010, Az 2 B 45/10.

²⁴ Siehe 4.3.

²⁵ Mit Details zu Berliner Besoldungsbesonderheiten und den Berliner Entwicklungen: *Vetter*, Zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung im Land Berlin nach der Föderalismusreform, in LKV 2011, 193.

3.8. Was kostet der Rechtsstreit?

Das Verwaltungsverfahren ist, sofern nicht ein Rechtsanwalt die Vertretung übernimmt, nicht mit Kosten verbunden. Ruht das Widerspruchsverfahren, fallen ohne Rechtsanwalt keine Kosten an und kann am Erfolg von Musterklagen partizipiert werden.

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin fallen Gerichtskosten an. Die Gerichtskosten bestimmen sich nach §§ 52 Abs. 1, 34, 3 GKG i. V. m. Ziffer 5110 ff. GKG-KV. Es fallen für die erste Instanz drei volle Gebühren, für die zweite Instanz vier, für die Revision fünf Gebühren an. Der Streitwert ist das 24fache des begehrten Monatsmehrbetrages (bzw. das Doppelte des Jahresmehrbetrags)²⁶. Dies gilt auch bei Erhebung einer Feststellungsklage²⁷.

Für den ersten Beispielsfall in Ziffer 2.4.1 ergeben sich somit Gerichtskosten für die 1. Instanz von 588,00 EUR (aus einem Streitwert von 9552 EUR = 398,00 EUR/Mo x 24 Mo) Im Obsiegenfall erhält der Kläger jedoch bis zum Erreichen der Endbesoldung 29.088,00 EUR mehr. Im Beispielsfall 2.4.2 ergeben sich erstinstanzliche Gerichtskosten von 588,00 EUR (aus 9576 EUR = 12 Mo x 220 zzgl. 12 Mo x 598 EUR) bei möglicher Mehrbesoldung von 48.342 EUR.

Sollte das VG (oder das OVG) dem BVerfG eine Rechtsfrage vorlegen oder wird Verfassungsbeschwerde erhoben, so ist dies nicht mit weiteren Gerichtskosten verbunden. Das Verfahren vor dem BVerfG ist gemäß § 34 Abs. 1 BVerfGG gerichtskostenfrei.

3.9. Finanziert der Deutsche Richterbund Verfahren?

Die finanzielle Lage des Landesverbandes Berlin lässt es leider nicht zu, dass die Gerichtsverfahren finanziert werden. Wir begleiten die Kollegen bei ihren Verfahren jedoch und arbeiten dabei mit den Richterräten und anderen Berufsorganisationen zusammen.

Da die Senatsverwaltung für Justiz signalisiert hat, das Ruhen der Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss von Musterverfahren zu akzeptieren, werden wir geeignete Verfahren fördern. Derzeit wird geprüft, ob Musterverfahren auch finanziell unterstützt werden können. Hierzu werden wir auf der Webseite des Landesverbandes Berlin berichten.

3.10. Wo finde ich Informationen und Hilfe?

Auf der Webseite des Deutschen Richterbunds sind unter www.drb-berlin.de/besoldung die gesetzlichen Grundlagen und amtlichen Hinweise, der Besoldungsrechner, dieser Leitfadens und ein Forum zum Gedanken- und Informationsaustausch installiert. **Darüber hinaus freuen wir uns über jede Mitteilung, dass und wer Widerspruch und Klage erhoben hat, um das Gewicht des gemeinsamen Anliegens dokumentieren zu können. Schreiben Sie an:**

besoldung@drb-berlin.de.

²⁶ Ziffer 10.4 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004.

²⁷ Ziffer 1.3 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004.

4. Verfassungsrechtliche Bewertung der Überleitungsregelungen

Wir begrüßen die Neuregelung der Besoldung, kritisieren jedoch die Überleitungsregelungen.

4.1. Einleitung

Unter 2.4. wurde im Einzelnen herausgearbeitet, welche Auswirkungen das neue Besoldungsrecht auf die ab dem 1. August 2011 neu in den Justizdienst des Landes Berlin einzustellenden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: Neueinsteiger) einerseits und auf die zuvor eingestellten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: Bestandskollegen) andererseits hat. Die Neuregelung der Richterbesoldung ist danach vor allem durch folgende Gesichtspunkte gekennzeichnet:

- Einführung eines neuen Besoldungssystems, welches die Höhe der Bezahlung in den ersten 18 Berufsjahren proportional zur Berufserfahrung gestaltet und danach eine unveränderte Besoldungshöhe des Endgrundgehalt bis zum Eintritt in den Ruhestand vorsieht²⁸.
- Anhebung der Einstiegsbesoldung²⁹ und umfangreiche Anerkennung von Vorerfahrungszeiten für Neueinsteiger.
- Überleitung der Bestandskollegen nach der ihrem Lebensalter entsprechenden Besoldung in das neue System der Erfahrungsstufen ohne Berücksichtigung von verhältnismäßig längeren Erfahrungszeiten und – in der Sache – Beibehaltung des alten Systems für Bestandskollegen³⁰, jedoch Sicherstellung, dass für Bestandsrichter im Vergleich zur alten Rechtslage keine Besoldungsnachteile entstehen.

Damit wurde vom Gesetzgeber der Sache nach das Bestehen zweier Besoldungssysteme angeordnet. Denn die Bestandskollegen wurden bei ihrer Überleitung dem System der Bewertung von Erfahrungszeiten nicht unterworfen. Zugleich wurden für Bestandskollegen konkrete Abweichungen zum neuen System bestimmt, um finanzielle Veränderungen zum bisherigen System zu nivellieren. Dies führt zu Ungleichbehandlungen von Bestandskollegen und Neueinsteigern.

- Bestandskollegen, die jung in den Beruf eingestiegen sind, werden finanziell schlechter gestellt als an Berufserfahrung vergleichbare Neueinsteiger.
- Der finanzielle Nachteil der Bestandskollegen ist umso größer, je jünger sie in den Beruf eingestiegen und damit je berufserfahrener (!) sie sind.

²⁸ Vgl. die Übersicht unter 2.1.

²⁹ Besoldung bei Einstellung ohne anrechenbare Vorerfahrungszeiten, vgl. Vergleich Stufe 1 alt (Besoldung mit 27 Jahren) und Stufe 1 neu.

³⁰ Vgl. die Übersicht und Ausführungen unter 2.3.

- Einige Bestandskollegen werden durch die Bestimmung von Überleitungsstufen oder einer längeren Verweildauer in einer Besoldungsstufe zusätzlich gegenüber vergleichbaren Neueinsteigern benachteiligt³¹.
- Die Auswirkungen sind nicht vernachlässigbar klein. Im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Besoldungsneuregelung und der Vollendung des 49. Lebensjahres können kumulierte Besoldungsnachteile von bis zu 70.000,- EUR brutto entstehen.
- Die Benachteiligung betrifft ungefähr die Hälfte von den 1.200 Berufsrichtern des Landes Berlin.

Der Gesetzgeber beruft sich zur Rechtfertigung der Differenzierung zwischen Neu- und Bestandsrichtern auf folgende Gesichtspunkte:

- Bestandsschutz (vgl. Drs. 16/4078 S. 29, 44 f.)
- Kostenneutralität der Reform für Bestandsrichter (vgl. Drs. 16/4078 S. 29)
- Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Berliner Richterbesoldung für Neueinsteiger (Drs. 16/4078 S. 28 f.)

Eine Rechtfertigung ist jedoch nicht ersichtlich. Im Einzelnen:

4.2. Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG

Der Gleichheitssatz verbietet, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich zu behandeln³². Die dargelegte Ungleichbehandlung ist anhand Art. 3 Abs. 1 GG zu messen. Das Bundesverfassungsgericht hat die für die Prüfung relevanten Gesichtspunkte in seiner Entscheidung zur Überleitung der Bundesbeamten in die Leistungsbesoldung³³ wie folgt zusammengefasst³⁴:

„Auf dem Gebiet des Besoldungsrechts hat der Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine verhältnismäßig weite Gestaltungsfreiheit (vgl. BVerfGE 8,1 <22>; 13, 356 <362>; 26, 141 <158 ff.>; 71, 39 <52 f.>; 103, 310 <319 f.>). Er muss nämlich innerhalb des Besoldungsrechts nicht nur auf das Verhältnis einzelner Ämter zu benachbarten oder nahe stehenden Ämtern sehen, sondern auch übergreifende Gesichtspunkte, vor allem solche der Rückwirkung einer konkreten Differenzierung oder Nichtdifferenzierung auf das übrige Besoldungsgefüge, berücksichtigen. Er darf unter dem Gesichtspunkt der richtigen Einordnung eines Amtes in die Besoldungsordnung nicht nur die Aufgaben und die Verantwortung, die mit dem Amt verbunden sind, sondern unter Umständen auch die Notwendigkeit der Gewinnung von Nachwuchs oder ein besonderes Risiko berücksichtigen. Schließlich muss der Gesetzgeber die Freiheit haben, auch von der bisherigen Bewertung eines Amtes im Verhältnis zu einem anderen Amt abzuweichen. Anders lässt sich, wenn man eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand nicht versteinern will, eine

³¹ § 5 BerlBesÜG bestimmt die Überleitung in Überleitungsstufen, welche Neueinsteiger nicht durchlaufen müssen. § 6 Abs. 4 BerlBesÜG bestimmt, dass einige Bestandsrichter – anders als Neueinsteiger – in Stufe 4 drei statt zwei Jahre verharren sollen.

³² BVerfGE 49, 148, 165.

³³ Die allerdings anders organisiert ist.

³⁴ BVerfGE 110, 353.

vom Gesetzgeber für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung nicht bewerkstelligen (vgl. BVerfGE 26, 141 <158>“.

Wegen des weiten Spielraums politischen Ermessens, innerhalb dessen der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen darf, überprüft das Bundesverfassungsgericht nicht, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat. Es kann, sofern nicht von der Verfassung selbst getroffene Wertungen entgegen stehen, nur die Überschreitung äußerster Grenzen beanstanden, jenseits derer sich gesetzliche Vorschriften bei der Abgrenzung von Lebenssachverhalten als evident sachwidrig erweisen³⁵.

Dem Gesetzgeber steht es im Besonderen frei, aus der Vielzahl der Lebenssachverhalte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Gleich- oder Ungleichbehandlung maßgebend sein sollen³⁶. Ihm muss zugestanden werden, auch das gesamte Besoldungsgefüge und übergreifende Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen³⁷. Jede Regelung des Besoldungsrechts muss zwangsläufig generalisieren und typisieren und wird in der Abgrenzung unvermeidbare Härten mit sich bringen; sie wird insoweit vielfach unter irgendeinem Gesichtspunkt für die unmittelbar Betroffenen fragwürdig erscheinen³⁸.

Die vielfältigen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte werden nicht immer miteinander in Einklang zu bringen sein. Die sich daraus ergebenden Unebenheiten, Friktionen und Mängel sowie gewisse Benachteiligungen in besonders gelagerten Einzelfällen müssen hingenommen werden, sofern sich für die Gesamtregelung ein vernünftiger Grund anführen lässt³⁹.

Aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG folgt nichts Abweichendes⁴⁰. Art. 33 Abs. 5 GG mit dem darin verankerten Alimentationsprinzip⁴¹ schränkt den vorstehend umrissenen weiten Regelungs- und Typisierungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers nicht über die Grenzen des Art. 3 Abs. 1 GG hinaus ein⁴².

4.3. Bewertung der Ungleichbehandlung

Gemessen an den verfassungsrechtlichen Anforderungen sind die unter 2.4.1 und 2.4.2 herausgearbeiteten Nachteile für Bestandskollegen europarechts- und verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, wesentlich gleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln. Eine Rechtfertigung liegt nicht vor.

³⁵ BVerfGE 65, 141, 148 f.

³⁶ BVerfGE 71, 39, 53; 76, 256, 295, 330.

³⁷ BVerfGE 26, 141, 158.

³⁸ BVerfGE 26, 141, 159.

³⁹ BVerfGE 26, 141, 159; 49, 260, 273; 65, 141, 148; 76, 256, 295; zusammenfassend BVerfGE 103, 310, 320.

⁴⁰ BVerfGE 26, 141, 159; 76, 256, 295.

⁴¹ BVerfGE 8, 1, 14 ff.; 71, 39, 62 f.; 83, 89, 98.

⁴² BVerfGE 49, 260, 273; 76, 256, 295.

4.3.1. Ungleichbehandlung von Gleichem

Mit der Besoldungsneuregelung schafft der Gesetzgeber letztlich einen Dualismus zweier Besoldungsregime. Bestandskollegen verbleiben der Sache nach in dem bisherigen Besoldungssystem, welches vor allem durch eine fiskalische Nachbildung des bisherigen Systems sowie durch am Lebensalter anknüpfende Besoldungshöhe, einem regelmäßigem Besoldungsaufstieg zum ungerade Geburtstag und der Unabhängigkeit von individueller Erfahrung gekennzeichnet ist. Die Neueinsteiger werden einem Besoldungssystem unterworfen, welches sich durch ein höheres Einstiegsgehalt, die Anrechnung individueller Vorerfahrung, ein schnelleres Ansteigen der Besoldung und eine schnellere Erreichung des Endgrundgehalts von dem alten Besoldungssystem unterscheidet.

Die Gesamtregelung (Besoldungsneuregelung einschließlich Besoldungsüberleitung) benachteiligt typischerweise die Gruppe der Bestandsrichter und -staatsanwälte, die bei Inkrafttreten der Besoldungsreform das Besoldungshöchstalter von 49 Jahren noch nicht erreicht und bereits relativ viel Berufserfahrung erworben haben. Diese Gruppe wird in zweierlei Hinsicht benachteiligt. Zum einen wird sie gegenüber den Neueinsteigern benachteiligt, die bei gleicher bzw. gleichgestellter Berufserfahrung für gleiche Besoldungszeiträume und gleiche Tätigkeit erheblich mehr verdienen. Zum anderen wird die Gruppe dieser jungen Bestandskollegen mit relativ viel Berufserfahrung gegenüber anderen Bestandskollegen (relativ) benachteiligt, deren Besoldung der Besoldung der Neueinsteiger stärker angenähert ist.

Die Bestandskollegen und die Bestandskollegen einerseits und die Bestandskollegen und die Neueinsteiger andererseits sind insoweit wesentlich gleich, als sie alle demselben Statusamt (RiAG, RiLG, RiArbG, RiVG, RiSG, StA) zugeordnet sind. Für die Einstellung müssen sie alle dieselben laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Befähigung zum Richteramt, § 5 DRiG). Sie sind derselben Besoldungsgruppe (R1 oder R2) zugeordnet. Beurteilt werden sie anhand der für alle gleichermaßen geltenden Maßstäbe der AnforderungsAV.

4.3.2. Rechtfertigungsgründe tragen die Ungleichbehandlung(en) nicht.

Die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem verlangt einen sachlichen Grund. Dieser liegt nicht vor.

4.3.2.1. Verwaltungsvereinfachung

Die benannten Ungleichbehandlungen sind nicht durch Gesichtspunkte der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt. Dieser Umstand kann zwar ein wichtiger Grund für eine Ungleichbehandlung sein, wenn ein Massensachverhalt zu regeln wäre⁴³. Bei der Überleitung der Bestandskollegen in das neue Besoldungsrecht war der Gesetzgeber aber nicht in der Situation, einen Massensachverhalt regeln zu müssen.

⁴³ VG Berlin, Urteil vom 25. März 2011 - 26 K 203.09 - juris, Rdn. 21.

Die Zahl der von der Änderung Betroffenen ist überschaubar, denn im Land Berlin sind ca. 1.200 Berufsrichter tätig. Nur bei einem Teil von ihnen, - nämlich denjenigen, die nicht bis 31. August 2011 das 49. Lebensjahr vollendeten - kann die benannte Ungleichbehandlungsproblematik überhaupt auftreten. Auch sind dem Dienstherrn, dem Land Berlin, bereits alle für die Einstufung der Bestandsrichter erforderlichen Tatsachen bekannt. Welche beruflichen Tätigkeiten die Bestandsrichter vor ihrem Eintritt in den Richterdienst ausgeübt und welche für die richterliche Tätigkeit förderlichen Erfahrungen sie dabei erworben haben, ergibt sich aus den Personalakten und ist überdies, soweit bereits jetzt für die Besoldung relevant, in Datenverarbeitungsanlagen erfasst. Die Erstreckung des Neueinsteiger-Besoldungssystems auf die Bestandskollegen löst damit weder unter dem Gesichtspunkt der Zahl der zu bearbeitenden Fälle noch unter dem Gesichtspunkt der für jeden Einzelfall aufzuwendenden Bearbeitungszeit einen übermäßigen Verwaltungsaufwand aus, der unter dem Gesichtspunkt der Typisierung und Generalisierung eine Benachteiligung der Bestandskollegen rechtfertigen könnte.

4.3.2.2. Vernachlässigbare Einzelfälle, Unebenheiten, Friktionen

Gewisse, nicht vermeidbare Benachteiligungen müssen bei Systemumstellungen hingenommen werden. Dies betrifft insbesondere Einzelfallungerechtigkeiten.

Von den durch das BerlBesÜG angeordneten Ungleichbehandlungen sind jedoch Bestandskollegen nicht nur in vernachlässigbaren Einzelfällen betroffen. Benachteiligt werden alle Bestandskollegen, die das Besoldungshöchstalter noch nicht erreicht haben und über mehr Berufserfahrung oder gleichgestellte Erfahrung verfügen, als ihnen durch die Überleitung anhand des Lebensalters vermittelt wird. Auf die Tabelle unter 2.4.1 wird verwiesen.

Nach unserer Schätzung ist mehr als die Hälfte⁴⁴ der Bestandsrichter und -staatsanwälte des Landes Berlin durch die benachteiligenden Wirkungen der Besoldungsüberleitung betroffen. Die herausgearbeiteten Nachteile sind nicht nur zufällig und einzelfallbedingt, sondern in den Überleitungsregelungen strukturell angelegt.

Als Friktion könnten jedoch möglicherweise die Unterschiede unbeachtlich bleiben, die sich aus der Stichtagsregelung ergeben, die auf den Geburtsmonat abstellt, vgl. hierzu das Beispiel unter 2.4.3. Diese Auswirkung dieser Überleitungsfolge dürfte als Ergebnis der notwendigen Gruppenbildung und Pauschalierung noch hinnehmbar sein.

4.3.2.3. Bestandschutz

Die benannten Ungleichbehandlungen lassen sich weiter nicht mit dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes rechtfertigen (vgl. Drs. 16/4078 S. 44 f.). Der genannte Gesichtspunkt leitet sich letztlich aus der rechtsstaatlichen Forderung nach dem Schutz berechtigten Vertrauens in den Fortbestand einer bestimmten Rechtslage ab. Als solcher kann er daher lediglich die Fortdauer (systemfremder) Begünstigungen⁴⁵ rechtfertigen.

⁴⁴ Dazu sogleich 4.3.2.3.

⁴⁵ Vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 27. Februar 2007 – 1 BvL 10/00 – juris, Rdn. 73 f.

Das Bestandsschutzargument kann jedoch überhaupt nur dann rechtfertigende Wirkung entfalten, wenn es auch tatsächlich eine Verschlechterung der Besoldung bei Anwendung des neuen Besoldungsrechts auf die Bestandsrichter verhindert. Das ist nach unseren Berechnungen gar nicht der Fall.

Hierzu haben wir beispielhaft die Erfahrungszeiten der beim VG Berlin am 1. August 2011 befindlichen und noch nicht 49 Jahre alten Richterinnen und Richter betrachtet. Legt man zunächst nur (!) die richterlichen und staatsanwaltlichen Vorerfahrungszeiten einer Besoldungsneuberechnung nach dem neuen System zugrunde, ergibt sich für 90 % eine erhöhte und nur für 10 % der unter 49-jährigen eine geringere Besoldung, also eine Verschlechterung. Der ganz überwiegende Teil der von der Verschlechterung Betroffenen verfügt jedoch darüber hinaus über anerkennungsfähige Vorerfahrungszeiten z.B. als Rechtsanwalt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Übergangsregelungen in ihrer Gesamtheit der Sache nach gar keine bestandssichernde Wirkung entfalten! Sie dienen vielmehr dem Zweck, die Bestandsrichter von den Vorteilen des neuen Besoldungssystems auszuschließen.

4.3.2.4. Gewinnung von Nachwuchskräften

Die herausgearbeiteten Benachteiligungen der Bestandskollegen lassen sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung von Nachwuchskräften rechtfertigen.

Die Gewinnung von hinreichend qualifizierten Nachwuchskräften für den richterlichen Dienst ist ein verfassungsrechtlich zulässiges, wenn nicht gar gebotenes Ziel⁴⁶. Nur durch die Gewinnung von Nachwuchs lässt sich der Justizgewährleistungsanspruch auch in Zukunft aufrecht erhalten. Im Hinblick auf die Gewinnung von Nachwuchskräften hat das BVerfG die Gewährung eines Zuschusses an bestimmte Richter als mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar angesehen⁴⁷. Das wurde damit begründet, dass die neuen Länder vor der Notwendigkeit standen, nach der Wiedervereinigung schnell eine rechtsstaatliche Justiz aufzubauen und dafür auch qualifizierte Kräfte aus dem bisherigen Bundesgebiet zu gewinnen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das Gericht ausführt: „Ihre Bevorzugung gegenüber Richtern ist noch mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar...“⁴⁸. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass das BVerfG eine Ungleichbehandlung von Gruppen von Richtern als verfassungsrechtlichen Grenzfall ansieht, der nur durch die einmalige Sondersituation, in der sich die neuen Länder nach der Wiedervereinigung befanden, gerechtfertigt werden kann. Dies wird bekräftigt durch eine weitere Entscheidung desselben Senats von demselben Tage. Dort heißt es, dass die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Beitrittsgebiet, die aus der historischen Ausnahmesituation der Wiedervereinigung folgten, einen hinreichend gewichtigen Grund für eine besoldungsrechtliche Differenzierung darstellten⁴⁹. Diese Situation ist aber mit derjenigen des Landes Berlin im Jahre 2011 nicht zu vergleichen. Das Land Berlin ist kein im Aufbau befindliches neues Land, das in kurzer Zeit eine Fülle von Nachwuchskräften gewinnen muss.

⁴⁶ BVerfGE 107, 257, 271.

⁴⁷ BVerfGE 107, 257, 271 f.

⁴⁸ BVerfGE 107, 257, 272.

⁴⁹ BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2003, 2 BvL 3.00, BVerfGE 107, 218, 245.

Die Benachteiligung der Bestandskollegen gegenüber den Neueinsteigern stellt sich vielmehr so dar, dass der Gesetzgeber den Justizdienst des Landes Berlin, der die im bundesweiten Vergleich niedrigste Bezahlung aufweist, auch für solche Neueinsteiger, die keine Berufsanfänger sind, attraktiv machen und gleichzeitig sparen möchte. Dabei kommt ihm zugute, dass die Bestandskollegen – von absoluten Ausnahmefällen – abgesehen den Justizdienst nicht verlassen und angesichts der allgemein bekannten Hürden auch nicht in großer Zahl in den Dienst eines anderen Landes wechseln werden. Die Erhöhung der Attraktivität Berlins hätte der Gesetzgeber auch durch eine allgemeine Besoldungserhöhung erreichen können.

4.3.2.5. *Fiskalische Gründe*

Rein fiskalische Überlegungen können die herausgearbeitete Benachteiligung der Bestandskollegen nicht rechtfertigen. Die amtsangemessene und gleiche Alimentation muss unabhängig von der konkreten Haushaltslage des Dienstherrn gesichert werden. Daher rechtfertigen weder die Kosten für die Nachwuchsgewinnung noch die Kosten des Bestandsschutzes für (relativ) weniger erfahrene Kollegen die beschriebenen Ungleichbehandlungen.

4.3.2.6. *Sachwidrigkeit der ungleichen Anrechnung von Vorerfahrung*

Vollends sachwidrig wird die vom Land Berlin gewählte Ungleichbehandlung zwischen Bestandskollegen mit relativ viel Berufserfahrung und Neueinsteigern jedoch dadurch, welche Arten von Erfahrungszeiten als besoldungserhöhend anerkannt werden.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit eines Besoldungsmodells, in dem sich die Höhe der Besoldung von Richtern, die dasselbe Amt ausüben, nach Erfahrungszeiten bemisst, bestehen keine Bedenken. Die sich aus ungleichen Erfahrungszeiten ergebende Ungleichbehandlung verstößt insbesondere nicht gegen Art. 3 GG. Eine unterschiedliche Besoldung, die an die Erfahrung anknüpft, verstößt nicht gegen die speziellen Diskriminierungsverbote nach Art. 3 Abs. 3 GG.

Entscheidet sich der Gesetzgeber dafür, die Höhe der Besoldung von Richtern davon abhängig zu machen, welche für die richterliche Tätigkeit förderlichen Erfahrungen sie erworben haben, kann er diese nicht nur bei Neueinsteigern berücksichtigen. Das BVerfG führt im Beschluss des vom 12. Februar 2003⁵⁰ aus, dass das im bisherigen Bundesgebiet absolvierte und mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossene rechtswissenschaftliche Studium grundlegende fachbezogene Inhalte vermittelt, die im späteren Amt fortwirken, so dass ihm laufbahnrechtlich ein besonderes Gewicht zukommt⁵¹.

Daher ist es zum einen geboten, den im Richteramt erworbenen Erfahrungen das größte Gewicht beizumessen. Denn keine Tätigkeit vermittelt mehr Erfahrung für die das Richteramt förderlich ist, als die Ausübung desselben. Die Nichtberücksichtigung von richterlicher Erfahrungszeit einerseits und die besoldungserhöhende Anerkennung von Erfahrungen außerhalb des Justizdienstes der Neueinsteiger ist evident sachwidrig.

⁵⁰ BVerfG, 2 BvR 709.99, BVerfGE 107, 257 ff.

⁵¹ BVerfGE 107, 257, 272.

Zum anderen ist es wegen des – für die Neueinsteiger auch anerkannten – laubbahnrechtlich besonderes Gewichts beruflicher Vorerfahrung auch geboten, die vor der Justiztätigkeit der Bestandskollegen liegenden beruflichen Erfahrungen (z.B. als Rechtsanwalt oder im öffentlichen Dienst) zu berücksichtigen.

Die Ungleichbehandlung ist damit nicht gerechtfertigt.

4.4. Ungerechtfertigte Altersdiskriminierung

Die Überleitung anhand der bisherigen Besoldungshöhe stellt sich nach der Rechtsprechung des EuGH⁵² als fortgesetzte, rechtfertigungsbedürftige Altersdiskriminierung dar, weil an das alte altersdiskriminierende Besoldungssystem angeknüpft wird. Zwar werden die Bestandskollegen nach dem Wortlaut des BerlBesÜG anhand ihrer Besoldungsstufe übergeleitet. Jedoch bestimmt sich die bisherige Besoldung der Bestandskollegen ausschließlich und unmittelbar an ihrem Alter⁵³. Der Gesetzgeber knüpft bei der Überleitung daher unmittelbar an das Lebensalter der Bestandskollegen an, um sie allein anhand dieses Kriteriums überzuleiten.

Besonders deutlich wird dies, wenn man die Überleitung der besonders jungen Kollegen betrachtet. Unter 33jährige Bestandskollegen werden in die Eingangsstufe 1 übergeleitet, die auch ein unerfahrener Neukollege erhält. Beim Bestandskollegen werden Erfahrungszeiten nur deshalb nicht anerkannt werden, weil er jung ist. Wäre er nicht 32 Jahre, sondern 35 Jahre alt oder älter, würde er in eine höhere Erfahrungsstufe 1 übergeleitet, bei welcher eine Vorerfahrung anerkannt wird.

Die Altersdiskriminierung hat nur Bestand, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgt und zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist. Das Bestandsschutzargument wäre zwar geeignet, eine Fortschreibung der bestehenden Altersdiskriminierung zu rechtfertigen. Denn über den Bestandsschutz wird gesichert, dass relativ weniger erfahrene Kollegen im Vergleich zur jetzigen Besoldungshöhe keine Nachteile erleiden.

Anders als in den vom EuGH zum BAT und seiner Überleitung auf den TVöD entschiedenen Fällen ist der Umfang der durch die Besoldungsüberleitungsvorschriften ausgelösten Altersdiskriminierung zur Erreichung des (europarechtlich legitimen) Ziels jedoch nicht erforderlich oder angemessen. Es ist im Gegensatz zu den vom EuGH entschiedenen Fällen schon nicht ersichtlich, dass die Überleitungsvorschrift tatsächlich überwiegend bestandssichernde Funktion entfaltet. Im Gegenteil: sie verhindert, wie oben ausgeführt (vgl. 4.3.2.3) im ganz überwiegenden Teil der von ihr geregelten Fälle eine bei Anwendung des neuen Systems eigentlich gebotene, weil gleich behandelnde Besserstellung der Bestandsbediensteten. Hinzu kommt, dass die Überleitungsvorschriften, nicht wie in den vom EuGH entschiedenen Fällen lediglich eine vorübergehende Perpetuierung der vorhandenen Altersdiskriminierung der Bestandsbediensteten bewirken. Sie zementieren diese vielmehr verborgen hinter den neuen, durch die Überleitungs-

⁵² Urteil des EuGH vom 8.9.2011, a.a.O., Rdnr. 85 f.

⁵³ Anders der Fall in der Entscheidung des VG Berlin vom 25. März 2011, Az 26 K 203.09. Dort erfolgte die Besoldungseinstufung des Klägers nach Dienstjahren.

regelung modifizierten Besoldungsvorschriften auf Dauer. Denn die Vorschriften der Besoldungsüberleitung verhindern bis zur Erreichung der Besoldungsendstufe, dass die Bestandsbediensteten beizeiten das (Gesamt-) Niveau der neuen Besoldung erreichen.

Die Vorschriften der Besoldungsüberleitung stellen sich mithin weder als erforderlich noch als angemessen zur Erreichung des Ziels der Bestandssicherung dar. Ein milderer gleich geeignetes Mittel wäre vielmehr ein Optionsmodell, welches den Bestandsbediensteten die Wahl einräumt, ob sie in ihrem hergebrachten System verbleiben oder in das neue System (unter Anrechnung aller Erfahrungszeiten) wechseln⁵⁴. Selbst wenn der Bestandsschutz der relativ weniger erfahrenen Kollegen die Fortsetzung der Altersdiskriminierung rechtfertigen würde, würde dies nicht zugleich die bewirkte Ungleichbehandlung rechtfertigen.

4.5. Fazit

Mit den Überleitungsregelungen benachteiligt der Gesetzgeber Bestandskollegen gegenüber Neueinsteigern. Damit behandelt er wesentlich Gleiches ungleich. Die – rein fiskalisch motivierte – Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Zugleich setzt der Gesetzgeber die rechtswidrige Altersdiskriminierung ohne Rechtfertigung fort.

5. Verfassungsrechtliche Bewertung der aktuellen Besoldungshöhe

Über die Benachteiligung der Bestandskolleginnen und -kollegen hinaus ist festzustellen, dass die Berliner Besoldungshöhe – die für über 31jährige Bestandskollegen auch nach der Überleitung auf dem bisherigen Niveau verharrt – weiterhin verfassungswidrig zu gering bemessen ist. Dieses Argument kann zusätzlich im Besoldungsstreit angeführt werden, da insbesondere diesbezüglich gute Erfolgsaussichten bestehen.

5.1. Maßstab für eine amtsangemessene Alimentation

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung maßgebend, ob der Dienstherr dem Beamten bzw. Richter entsprechend des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG) nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt gewährt. Der Beamte bzw. Richter muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet⁵⁵. Hierbei hat der Besoldungsgesetzgeber auch die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurch-

⁵⁴ So die Überleitungsregelungen in Österreich. Auch andere Bundesländer prüfen diese gerechtere – wenngleich leicht teurere – optionale Überleitung.

⁵⁵ St. Rspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258f.

schnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen⁵⁶.

Ob das jährliche Nettoeinkommen den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG genügt, hängt zum einen von einem Vergleich mit den Nettoeinkommen der tariflich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ab. Zum anderen kommt es auf die Entwicklung derjenigen Einkommen an, die für vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Der Gesetzgeber darf die Beamtenbesoldung von der allgemeinen Entwicklung nur ausnehmen, wenn dies durch spezifische, im Beamtenverhältnis wurzelnde Gründe gerechtfertigt ist. Den Beamten dürfen keine Sonderopfer zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden. Die Besoldung ist nicht mehr amtsangemessen, wenn die finanzielle Ausstattung der Beamten greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleibt⁵⁷.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24. September 2007 in Bezug auf Abschlüsse bei der Beihilfegewährung in den Jahren 1999 bis 2002 ausgeführt:

„Allerdings erscheint es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die in den letzten Jahren erfolgten finanziellen Einschnitte in die Alimentation der Beamten dazu geführt haben, dass einzelne Beamtengruppen oder sogar die Beamtenschaft insgesamt nicht mehr angemessen alimentiert werden.“⁵⁸

Die Verfassungsbeschwerde, die der Entscheidung zugrunde lag, scheiterte jedoch daran, dass der Beschwerdeführer die Verfassungswidrigkeit der Besoldung nicht schlüssig dargelegt hatte. Zur ordnungsgemäßen Begründung ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, darzulegen, wie genau sich die umfangreichen Kürzungen der letzten Jahre auf die Nettoeinkünfte ausgewirkt haben und inwieweit die Besoldung aufgrund dieser Einschnitte hinter der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zurückgeblieben ist.

5.2. Dokumentation der Besoldungslücke

Nachweise dafür, dass bzw. inwieweit die Einkommenssituation von Richtern greifbar hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben ist, liegen mittlerweile vor. Sie ergeben sich⁵⁹

- aus der im Auftrag des Deutschen Richterbundes erstellten „Vergütungsanalyse – Gehaltsentwicklung bei Juristen in der Privatwirtschaft und in Anwaltskanzleien“⁶⁰ – (sog.

⁵⁶ BVerfG, Beschluss vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, 258f.

⁵⁷ BVerfG, Beschlüsse vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02, BVerfGE 114, S. 258, 293f.; vom 20. März 2007, 2 BvL 11/04, BVerfGE 117, S. 372, 388 und vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03, DVBl. 2007, S. 1435, 1438.

⁵⁸ BVerfG, Beschluss vom 24. September 2007, DVBl. 2007, S. 1435f.

⁵⁹ In wieweit diese Analysen von den Gerichten als geeigneter Vergleichsmaßstab akzeptiert werden, kann nicht zuverlässig vorausgesagt werden, da sie bislang nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen waren.

„Kienbaum-Studie“) vom 3. Juli 2008. Das Ergebnis dieser Studie lässt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen: Im Zeitraum 1992 bis 2007 sind die Bezüge der Richter und Staatsanwälte insgesamt nur um ca. 20 % gestiegen, während sich schon der Preisindex in dieser Zeit um etwa 32 % erhöht hat. Gegenüber vergleichbaren Gruppen in der gewerblichen Wirtschaft fällt die Entwicklung der R-Besoldung weit zurück. So ist im Handels-, Kredit- und Versicherungsgewerbe von 1992 bis 2005 eine Einkommenssteigerung von 46 % zu verzeichnen, die damit doppelt so hoch ausgefallen ist wie die bei der - bereits hinter den Preissteigerungen zurückbleibenden - R-Besoldung. Der Abstand der R-Besoldung zu demjenigen Einkommen, die von vergleichbar gut qualifizierte Juristen in der gewerblichen Wirtschaft und den Anwaltskanzleien zu erzielen ist, ist nach diesem Gutachten in einem Minimum von 20 % beziffern.

- aus der Dokumentation zur Richterbesoldung und -versorgung einer Arbeitsgruppe des Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen - BDVR aus 2008⁶¹. Daraus ergibt sich z.B., dass die Richterbesoldung in den Jahren 1990 bis 1999 um durchschnittlich 2,83 % (R1) bzw. 2,92 % (R2) jährlich anstieg und damit noch parallel zur allgemeinen Gehaltsentwicklung verlief. In den Jahren von 2000 bis 2006 erhöhte sich die R-Besoldung jedoch nur noch um durchschnittlich 0,09 % (R1) bzw. 0,11 % (R2) pro Jahr, während der durchschnittliche Einkommensanstieg außerhalb des öffentlichen Dienstes 2,80 % jährlich betrug. Die Entwicklung der Besoldungsgruppen R1 und R2 ist damit vollständig von der Einkommensentwicklung außerhalb des öffentlichen Dienstes abgekoppelt.
- aus dem Besoldungsvergleich der Länder⁶², insbesondere der Übersicht des Deutschen Richterbundes unter www.richterbesoldung.de. Die Übersichten verdeutlichen einen weiteren Rückstand der Berliner Besoldung hinter der Alimentation anderer Bundesländer⁶³.

5.3. Bewertung

Wenn das BVerfG auf Basis eines Sachverhaltes aus dem Zeitraum 1999 bis 2002 Anhaltspunkte für eine Unteralimentation durch die Bundesregelungen erkannte, sprechen überwiegende Gründe dafür, dass aufgrund des Anstiegs der Lebenshaltungskosten einerseits und des weiteren Zurückbleibens der Berliner Besoldung andererseits die Alimentation nicht mehr verfassungsgemäß ist.

⁶⁰ Im Auftrag des Deutschen Richterbundes erstellt von Tom Feldkamp, Kienbaum-Management-Consultings GmbH Vergütungsberatung, DRiZ 2008, S. 190ff., 192; http://www.dr.de/cms/fileadmin/docs/gutachten_kienbaum_endg_080703.pdf.

⁶¹ http://www.bdvr.de/aaa_Dateien/Besoldung/Besoldung.pdf, vgl. insbesondere Thema 4 „Vergleich der Alimentation von Richtern zu der Einkommenssituation von Berufsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes, die bei Einführung der Richterbesoldung einen entsprechenden Einkommenszuschnitt hatten“.

⁶² Interessant auch die Vergleichszahlen unter www.oeffentlicher-dienst.info.

⁶³ Speziell zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung im Land Berlin nach der Föderalismusreform siehe auch den Aufsatz von *Vetter*, LKV 2011, S. 193.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat in der Resolution 1685 (2009) vom 30. September 2009 festgestellt, dass der soziale Status von Richtern in Deutschland erheblich erodiert ist. Die Versammlung forderte Deutschland auf, schrittweise die Gehälter von Richtern und Staatsanwälten zu erhöhen⁶⁴.

Das bestehende Besoldungsniveau gewährleistet die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses nicht mehr. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und zum Anlass für eine Neuregelung der Besoldung genommen. Allerdings hat er nicht mit einer Erhöhung der Besoldung für alle Richter reagiert, sondern wesentliche Verbesserungen ausschließlich den Neueinsteigern zugebilligt.

Die Besoldungsentwicklung in Berlin hinkt der Anhebung Besoldung in anderen Bundesländern hinterher. Sie ist ebenso von der Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst anderer Länder und der Privatwirtschaft abgekoppelt. Das Einkommen der Landesbeamten in Berlin seit dem Jahr 2000 real (d.h. inflationsbereinigt) um 12,7% gesunken, einer Preissteigerung von 18,4 Prozent in den letzten zehn Jahren stehen nur 8,9 Prozent Einkommenszuwachs in der Beamtenbesoldung des Landes gegenüber⁶⁵. Die Streichung des Urlaubsgeldes, die drastische Kürzung des Weihnachtsgeldes, die Verschlechterung oder gänzliche Kürzung bei Beihilfeleistungen, die Verminderung des Höchstversorgungsanspruchs und der fehlende Inflationsausgleich in den vergangenen Jahren verdeutlichen darüber hinaus eine spürbare Einkommenseinbuße der Richter und Staatsanwälte⁶⁶.

Wie unter 5.2 dargestellt, kann die Abkoppelung der Richterbesoldung bis zum Jahr 2006 bzw. 2007 nachgewiesen werden. Für die Zeit danach ergeben sich keine Änderungen, wie folgende Übersicht zeigt.

5.3.1.1. Vergleich zur Besoldung von Richtern und Staatsanwälten anderer Bundesländer

Im Vergleich zu anderen Bundesländern bzw. dem Bund gewährt das Land Berlin im Jahr 2011 die geringste Besoldung⁶⁷, auch andere strukturschwache Bundesländer zahlen mehr.

Zum 31. August 2010 erhielt ein 35jähriger Kollege, verheiratet, 2 Kinder brutto im Bund 4.851,44 EUR, in Hamburg 4.479,46 EUR, in Brandenburg 4.224,12 EUR und in Berlin 4.058,99 EUR⁶⁸. Der Bundeskollege erhielt im August 2010 somit 792,45 EUR brutto mehr, der Brandenburger Kollege immerhin 165,13 EUR brutto.

⁶⁴ Parlamentarische Versammlung des Europarates, Resolution 1685/2009 vom 30.09.2009 „Die Unabhängigkeit der Richter ist in Recht und Praxis geachtet, aber man hat es geduldet, dass ihr sozialer Status erodiert ist. ... Die Versammlung fordert Deutschland daher auf, schrittweise die Gehälter von Richtern und Staatsanwälten ... zu erhöhen. ... Deutschland ist das einzige Land im Europarat, in welchem das Anfangsgehalt eines Richters 10 % unter dem Durchschnittseinkommen des betreffenden Staates liegt (CEPEJ: Die europäischen Justizsysteme, Ausgabe 2008)“

⁶⁵ Michael Purper, Landesbezirksvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Berliner Morgenpost vom 23. März 2011.

⁶⁶ Vgl. auch die Studienauswertungen unter Punkt 5.2.

⁶⁷ http://www.richterbesoldung.de/cms/fileadmin/docs/musterberechnung_r-besoldung2010.pdf

⁶⁸ http://www.richterbesoldung.de/cms/fileadmin/docs/musterberechnung_r-besoldung2010.pdf

Derzeit erreicht beispielsweise ein R1-Richter in Hessen in der (dortigen) Besoldungsstufe 6 mit 37 Jahren ein monatliches Gesamtbruttogehalt von 4448,62 EUR. Unter Zugrundelegung von Steuerklasse 1 und einem PKV-Beitrag von 250,00 EUR ergibt das einen Nettobetrag von 3050,26 EUR⁶⁹. Der Berliner Kollege mit identischer Altersstufe bzw. der entsprechenden Überleitung in die „passende“ Stufe nach neuem Berliner Besoldungsrecht erhält bei gleichen Grunddaten 4025,13 EUR brutto im Monat und 2804,45 EUR netto⁷⁰. Die monatliche Differenz zwischen den beiden Kollegen beträgt mithin monatlich 423,49 EUR brutto und 245,81 EUR netto. Die Differenz steigt mit der in Hessen zum 1. Oktober 2012 geplanten Besoldungserhöhung.

5.3.1.2. Vergleich zur Besoldung anderer Beamter bzw. öffentlicher Einrichtungen

Im Vergleich zu den Besoldungen der Bundesbeamten bzw. -richtern ist festzustellen, dass diese häufig in Berlin ansässig sind und insofern vergleichbare Lebenshaltungskosten und Lebensstandards haben. In Berlin ist die Besoldung in der (neuen) ersten Stufe der R1-Besoldung sogar geringer als diejenige der Bundesbeamten in der ersten Stufe der A13-Besoldung⁷¹.

Die Berliner Abgeordneten haben für das Jahr 2010 eine Erhöhung ihrer Bezüge in Höhe von 9,6 % (erstmal seit dem Jahr 2001) für angemessen gehalten⁷². Diese Erhöhung übertrifft diejenige der Richterbesoldung im Vergleichszeitraum.

Ein Jurist bei einer öffentlichen Stadtparkasse mit 4- bis 5-jähriger Berufserfahrung im Alter von 35 Jahren erhält die TVöD-Eingruppierung des Sparkassentarifvertrages E 15Ü, Stufe 6 und damit einschließlich der Jahressonderzahlung ein Jahresgehalt von 80.003,04 EUR⁷³. Er kommt damit bei PKV-Arbeitnehmeranteil von 250 EUR auf ein monatliches **Nettogehalt von 3.478,20 EUR**. Er erhält somit netto **673,75 EUR** mehr als ein 37jähriger Berliner Richter (siehe Beispiel zuvor). Der Berliner R1-Richter erreicht in der höchsten Besoldungsstufe nach 20 Dienstjahren selbst das öffentlich-rechtliche Nettoeinstiegsgehalt (!) des Sparkassenjuristen nicht.

5.3.1.3. Vergleich zur Privatwirtschaft

Ein Justiziar im Risikomanagement eines Autoherstellers ohne Personal- oder Managementverantwortung mit fünf Jahren Berufserfahrung erhält ein Jahresbruttogehalt von ca. 80.000 Euro zzgl. branchenüblicher Vergünstigungen und deutlicher Steigerungschancen. Auch er erhält damit **netto monatlich rund 700,00 EUR mehr** als ein Berliner Richter.

Angestellte Rechtsanwälte erhalten mittlerweile selbst in mittelgroßen Kanzleien bis zu 85.000 EUR Einstiegsgehalt, in Großkanzleien werden Einstiegsgehälter von bis zu 125.000 EUR gezahlt⁷⁴. Der Anwalt ohne Berufserfahrung erhält mithin 3.851,37 EUR bis 5.581,70 EUR

⁶⁹ <http://oeffentlicher-dienst.info/beamte/he/>

⁷⁰ <http://oeffentlicher-dienst.info/beamte/be/>.

⁷¹ Vgl. www.oeffentlicher-dienst.info.

⁷² Berliner Morgenpost vom 23. März 2011.

⁷³ <http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/s/>.

⁷⁴ http://www.azur-online.de/azhtml/mag_akt_2011-100_gehaltk.html

netto im Monat. Die Differenz zum berufserfahrenen 37jährigen Berliner Richter aus dem o.g. Beispiel beträgt **daher mindestens 1.000,00 EUR bi 2.000 EUR netto im Monat.**

5.4. Fazit

Der Berliner Gesetzgeber hat es – bewusst – versäumt, mit der Neuregelung der Besoldungsstruktur die derzeit verfassungswidrig zu geringe Besoldung anzuheben. Er entschloss sich bewusst, die Attraktivität der Berliner Justiz durch Anhebung der Besoldung nur für Neueinsteiger zu steigern, durch Erhöhung der Eingangsbesoldung und Anrechnung von Vorerfahrungszeiten, welche für Bestandskollegen nicht gelten soll.

6. Muster

Wir haben Muster für den Besoldungsstreit erstellt. Sie sind individuell anzupassen. Elektronische Fassungen können auf der Internetseite des Deutschen Richterbundes unter **www.drb-berlin.de/besoldung** abgerufen werden. Der Zugriff setzt keine Mitgliedschaft voraus. Ein Muster für eine Klageschrift erfordert eine besonders sorgfältige Vorbereitung. Wir beabsichtigen, ein Muster auf der Internetseite des Deutschen Richterbundes unter www.drb-berlin.de/besoldung bereitzustellen, was jedoch noch einige Zeit in Anspruch nimmt.

7. Unterstützen Sie die Arbeit Ihrer Berufsverbände

Die Autoren dieses Leitfadens sind Mitglieder des Deutschen Richterbundes bzw. des Vereins der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. Ihre Arbeit ist ausschließlich ehrenamtlich. Auch die Arbeit des Informatikers, der die Internetanwendung zur Berechnung der Besoldungsauswirkungen erstellt hat, erfolgte ohne Vergütung.

Können wir Sie mit diesem Leitfaden für eine Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände und sogar für eine Mitarbeit begeistern? Unterstützen Sie unsere Arbeit! Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Kritik und Erfahrungen unter www.drb-berlin.de/besoldung oder per E-Mail unter besoldung@drb-berlin.de mit.

Werden Sie Mitglied in den Berufsverbänden - Ihren Berufsverbänden!

8. Schlusswort des Vorsitzenden des DRB – Landesverband Berlin

Dank des Einsatzes der Berufsverbände konnten zumindest die im ersten Gesetzesentwurf zum Dienstrechtsänderungsgesetz vorhandenen Benachteiligungen der Bestandsrichter verhindert werden. Anders sieht es aber mit einigen Regelungen im Besoldungsüberleitungsgesetz aus, welche die Bestandsrichter ebenfalls unangemessen und ohne jede Rechtfertigung benachteiligen.

Das erst auf unsere Anfrage mit Schreiben vom 5. August 2011 von Frau Senatorin von der Aue an alle Kollegen übersandte Merkblatt beschönigt die Rechtslage und blendet die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte der Benachteiligung der Bestandskollegen aus. Auch ein unter Beteiligung des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. und der Vereinigung der Berliner Staatsanwälte e.V. geführtes gemeinsames Gespräch am 27. September 2011 in der Senatsverwaltung für Justiz führte zu keiner befriedigenden Lösung. Die Senatsverwaltung erklärte sich lediglich bereit, das Ruhen von Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss von Musterverfahren zu akzeptieren. Daher kann die Quintessenz all dessen nur sein: **WEHRT EUCH** und zeigt, dass sich Richter und Staatsanwälte nicht nur um das Recht anderer, sondern auch einmal um das eigene Recht kümmern können.

Nur ein gemeinsames Vorgehen kann unser aller Anliegen Kraft verleihen. Der allein fiskalisch motivierten Trickserie sollten wir vielstimmig und juristisch entgegentreten. Hierzu bieten wir als Richterbund Know-How und unter www.drb-berlin.de/besoldung eine Plattform. Wir sind aber zugleich auf Eure Mitwirkung und Eure Anregungen angewiesen.



Stefan Finkel
Der Vorsitzende